

IX.

Stiftungs-Urkunde
des von Enckevortfchen Familien-
Fideicommisses Vogelfang

d. d. 1. März 1871.

Fünftes Buch
des von Gottfried Wilhelm Leibniz
herausgegebenen
Acta Eruditorum

Ich, der unterzeichnete Rittergutsbesitzer Eduard Friedrich von Enckevort,¹⁾ bin titulirter Besitzer des im Uecker-münder Kreise belegenen, im Hypothekenbuch von Vogelsang Band VI Seite 59—96 verzeichneten Rittergutes Vogelsang und der demselben zugeschriebenen Pertinentien, nämlich: Antheil Bessin, Feldmark Damgarten und Warsün.

Dies Rittergut war ein von Enckevort'sches Lehn, hat jedoch auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend die Auflösung des Lehnverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern, vom 4ten März 1867 (: Ges. S. Pag. 362 :) die Lehneigenschaft verloren.

In Gemäßheit des § 6 dieses Gesetzes bestimme ich hierdurch das Rittergut Vogelsang nebst den genannten Pertinentien zu einem fideicommiss für die zum Lehn berechnigte von Enckevort'sche Familie, und errichte darüber die nachstehende

Stiftungs-Urkunde.

§ 1.

Das Rittergut Vogelsang, mit allen im Hypothekenbuche zugeschriebenen Pertinentien und Zubehörungen, welches nach der Grundsteuertaxe zu einem jährlichen Reinertrage von 5180,66 Thlr., buchstäblich: fünftausend Einhundertachtzig und sechsundsechzig Hundertstel Thaler abgeschätzt worden, ist fortan ein von Enckevort'sches Familien fideicommiss, in welchem ich in die Stellung des
ersten fideicommiss-Besizers eintrete.

¹⁾ S. oben Seite 185/6.

Das bewegliche Gutsinventarium, welches auch nach bisherigen Gesetzen keine Lehnseigenschaft hatte, gehört nicht zum Fideicommiß, muß daher von dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer und Nachfolger, wenn er dasselbe erlangen will, durch freien Vertrag mit dem Allodialerben erworben werden. Dagegen werden dem Fideicommiß die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände (: Bibliothek, Münz- Waffensammlung und Familiengemälde :) als Perzentientien beigelegt.

§ 2.

Das Rittergut Vogelsang ist gegenwärtig schuldenfrei und nach der landschaftlichen Lehnsabfindungstaxe vom 14ten Februar 1871 ohne Inventar auf 140,452 Tlr. 12 Sgr. abgeschätzt. —

Ich behalte mir und, im Falle meines früheren Ablebens, meinen Allodialerben die Befugniß vor, dasselbe bis zur Höhe von 100,000 Tlr. zu verschulden und bis zu dieser Höhe Pfandbriefe oder Privatschulden nebst Zinsen und Kosten hypothekarisch eintragen zu lassen, so daß diese einzutragende Schuld eine Schuld des Fideicommiß wird, und die Zinsen so wie die reglementsmäßige Pfandbriefsamortisation von dem jedesmaligen Besitzer aus den Revenüen des Fideicommiß-Gutes vorweg berichtigt werden müssen.

Es bleibt somit als Fideicommiß noch ein verschuldeter Gutswerth von mehr als 40,000 Tlr. und jährlicher Reinertrag von mehr als 2000 Tlr.

Die nach dem Landschaftsreglement eintretende allmähliche Amortisation der Pfandbriefe soll, da sie aus den Revenüen erfolgt, dem Fideicommiß-Besitzer in der Art zu Gute kommen, daß — so lange die Fideicommiß-Folge in linea recta des Stifters, also: vom Vater auf Sohn, Enkel und so weiter dauert, der jedesmalige Fideicommißnachfolger berechtigt sein soll, in Stelle der von ihm selbst oder seinen Ascendenten amortisirten und zur Löschung gebrachten Pfandbriefe, anderweitige Pfandbriefe oder sonstige Hypothekenschulden zu gleichem

Kapital-Beträge wie die amortisirten und gelöschten Pfandbriefe wiederum hypothekarisch eintragen zu lassen und also die Hypothekenschulden des Fideicommisses wiederum auf die ursprüngliche Summe zu erhöhen. Sollte eine Löschung der amortisirten Pfandbriefe nicht herbeigeführt werden, so soll jeder Fideicommissbesitzer berechtigt sein, die durch seine oder seiner Ascendenten Beiträge gesammelte Amortisationsquote, sobald dieselbe nach dem landschaftlichen Reglemente zahlbar wird, für sich zu erheben und darüber frei zu verfügen, so daß solche Amortisationsquoten dem Fideicommiss nicht zu wachsen.

Sobald indeß die Fideicommissfolge nicht mehr in linea recta des Stifters auf den Sohn, Enkel usw., sondern auf eine Seitenlinie übergeht, kann diese Seitenlinie über die vor diesem Uebergange bewirkten Pfandbriefsamortisationen nicht mehr disponieren.

Es wachsen vielmehr diese früheren Amortisationen dem Fideicommiss zu, müssen im Hypothekenbuche gelöscht werden, und vermindern die Schulden des Fideicommisses um den amortisirten und gelöschten Betrag (cfr. revidirtes Reglement der Pommerischen Landschaft vom 26. Oktober 1857 § 290 (Ges. S. de 1857 pag 1015).

§ 3.

Die Successions-Ordnung für das Familien-Fideicommiss soll sich nach dem Allgem. Landrecht Th. II Tit. IV § 149 bis 165 vorgeschriebenen Bestimmungen über Primogenituren regeln, jedoch mit der Maßgabe (§ 164 2c.), daß ein Fideicommissbesitzer, welche mehrere Söhne hat, durch Testament oder durch eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Erklärung denjenigen seiner Söhne bestimmen können, welcher zunächst nach ihm in das Fideicommiss folgen soll.

Nach dem Abgange dieses Sohnes und seiner Descendentz, succediren dann zunächst die übrigen älteren Brüder und deren Linien nach Vorschrift der §§ 154—155 cit.

Es soll jedoch einem solchen durch väterliche Bestimmung ausnahmsweise zur Succession berufenen Söhnen freistehen, für sich und seine Kinder zu Gunsten eines seiner Brüder der Succession zu entsagen, so daß er und seine männliche Descendenz erst im gewöhnlichen Successionsgange wieder an die Reihe kommt.

Eine Stammtafel der jetzigen männlichen von Enkevortschen Familie wird beigelegt.

Stirbt die ganze männliche Familie aus, so sollen die Bestimmungen der §§ 190—202 Anwendung finden. Es geht also zunächst das fideicommiss an die älteste Tochter des letzten fideicommissbesizers und deren männliche Descendenz über.

§ 4.

Jeder meiner Nachfolger im fideicommiss ist verpflichtet, das Gut Vogelsang wirthschaftlich zu nutzen und dasselbe, sowie die Gebäude und die sonstigen Zubehörungen in gutem und wirthschaftlichen Zustande zu erhalten und zu hinterlassen.

Behufs der fortdauernden Aufrechterhaltung dieses guten wirthschaftlichen Zustandes hat jeder meiner Nachfolger im fideicommiss alljährlich am 1. October, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, zum Tage vorher, die nächsten — höchstens drei — Anwärter des fideicommisses, mit Ausschluß seiner eigenen Descendenz, zu einem Familienrath zu berufen und ihnen den Nachweis des normalen Zustandes zu führen.

Ueber das Vorhandensein desselben haben die Anwärter, soweit sie erschienen sind, dem Besizer Bescheinigung zu ertheilen.

Finden die Anwärter das fideicommiss nicht in einem guten wirthschaftlichen Zustand, so haben sie dem Besizer die vorhandenen Mängel mitzutheilen und denselben zur Erledigung aufzufordern.

Werden die gerügten Mängel von dem Besizer nicht erledigt oder erkennt er sie für begründet nicht an, so soll

jeder Anwärter, er möge nah oder fern zur Succession stehen, befugt sein, den Besitzer deshalb im Wege Rechts in Anspruch zu nehmen, und wenn er die Erledigung der als begründet festgestellten Mängel nicht binnen Jahresfrist erledigt, oder mit Zahlung der Zinsen der fideicommissschuld länger als drei Jahre in Rückstand bleibt, verliert er sein Recht am fideicommiss zu Gunsten des nächsten fideicommissnachfolgers.

Vogelsang, den 1. März 1871.

gez. v. Enckevort.

Gerichtlich verlautbart laut Protokoll vom 27. März 1871.

gez. Bueck

Appellations-Rath.

Verzeichniß.

A. Familien-Gemälde (: Oelgemälde :)

1. Kardinal von Enckevort
2. dessen Schwester Aebtissin von Enckevort
3. Der Generalfeldmarschal Graf von Enckevort
4. Generalproviandmeister von Enckevort
5. dessen Ehefrau
6. Bernd Friedrich von Enckevort, Erwerber von Vogelsang
7. dessen Ehefrau, geb. v. Meyer
8. deren Uraltervater Melanchton
9. Carl Gottlob von Enckevort von Vogelsang
10. dessen Ehefrau geb. v. Arnim
11. Carl Friedrich von Enckevort auf Vogelsang
12. dessen Ehefrau geb. v. Enckevort
13. Heinrich Wilhelm von Enckevort auf Garth
14. dessen Ehefrau geb. von Enckevort
15. Bernd von Enckevort, Obrist am Kadettenkorps
16. dessen Ehefrau, geb. v. Plantier
17. von Corswandt auf Cuntzow

} Copien,
Originale
zu Pastell

18. dessen Ehefrau geb. von Enckevort
19. Landrätthin Balcke geb. von Enckevort
20. Eduard Friedrich von Enckevort auf Vogelsang
21. dessen Ehefrau
22. dessen Kinder auf einem Bilde
23. Stammtafel (kalligraphisch).

Diese Bilder haben sämmtlich nur ein pretium affectionis (: cfr. Allgem. Th. I, Tit. 2, § 115).

B. Münzsammlung.

Dieselbe besteht aus den verschiedensten Münzen aller Länder, namentlich alte pommerse, der Städte und römischen Kaiser-Münzen.

Der geschichtliche Werth ist unschätzbar, der Metallwerth ca. 500 Thr. (cfr. Allg. Landr. ibid § 119).

C. Bibliothek.

Dieselbe besteht aus circa 8000 Bänden und Bändchen aller Wissenschaften und der Belletristik, enthält namentlich Geschichte, vorzugsweise pommerse Geschichte, viele antiquirte Werke und hat einem Werth von etwa 1000 Thr.

D. Waffen-Sammlung.

Enthält fast nur Waffen neuerer Zeit und aus dem letzten Jahrhundert, die nur geschichtliches Interesse in Bezug auf einzelne Familienglieder haben.

Der materielle Werth beträgt kaum 1000 Thr.
Vogelsang, den 18. October 1870.

gez. v. Enckevort.

Gerichtlich verlaublich laut Protokoll vom 27. März 1871.
gez. Bueck
Appellationsgerichts-Rath.